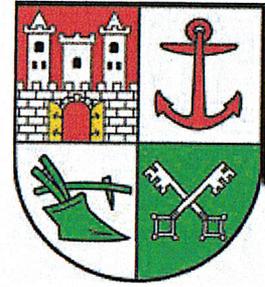


Amtsblatt

der Stadt Wettin-Löbejün

mit den Ortschaften Brachwitz, Döblitz, Domnitz, Döbel, Gimritz,
Stadt Löbejün, Nauendorf, Neutz-Lettewitz, Plötz, Rothenburg und Stadt Wettin



Nr. 3, Jahrgang 15, 19. März 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nun darf und möchte ich mich als vereidigter Bürgermeister der Stadt Wettin-Löbejün erstmals direkt an Sie wenden.

Im Rahmen der Vereidigung am 27.02.2025, hat unsere bisherige Bürgermeisterin Frau Antje Klecar symbolisch den Staffelstab an mich weitergegeben. Ihre Amtszeit ist geprägt von großem Engagement für unsere Heimat. Sie war immer und überall präsent, immer interessiert und ansprechbar, mit einem offenen Ohr für die kleinen und großen Probleme der Gemeinden und ihren Einwohnern. Sie hat Maßstäbe gesetzt und ihrem Nachfolger große Fußstapfen hinterlassen. Nun ist es an mir, mich kurzfristig in laufende Prozesse einzuarbeiten und neuen Herausforderungen zu stellen. Und hier möchte ich zunächst Danke sagen, für die reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte und die herzliche Aufnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Die finanzielle Situation der Stadt Wettin-Löbejün war und ist das bestimmende Thema der letzten Jahre. Sie wird sich über Nacht nicht ändern und auch in der näheren Zukunft keine großen Sprünge, aber sicherlich viele kleine Schritte, zulassen. Den eingeschlagenen Konsolidierungskurs fortzusetzen und daneben auch dringend notwendige Investitionen in die Infrastruktur vorzunehmen, wird sicher ein Spagat. Er kann und wird aber gelingen, wenn wir alle als Team gemeinsam an diesen Zielen arbeiten.

Hierbei schließe ich sowohl eine serviceorientierte engagierte Verwaltung, als auch den Stadt- und die Ortschaftsräte, und insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt mit ein. „Ex Unitate Vires – Einheit ist Stärke“. Dieses Motto mag uralte sein, hat aber nie an Aktualität verloren. Vielleicht ist diese Losung in der heutigen Zeit so treffend, wie selten zuvor. Die Welt befindet sich im Wandel und wir müssen damit Schritt halten. Klimawandel, Flüchtlingskrise, Krieg in Europa – und mittendrin eine Bundesrepublik, die wirtschaftlich und politisch angeschlagen ist. Welchen Kurs die nächste Regierung in Berlin einschlagen wird, bleibt abzuwarten. Eins muss jedoch klar sein, der Fokus muss wieder auf die Bedürfnisse der Menschen in diesem Land gerichtet werden.

Wir können und wollen es uns jedoch nicht leisten, die Hände in den Schoß zu legen und auf richtungsweisende Entscheidungen zu warten. Stattdessen werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten proaktiv die Themen angehen, die für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in den Gemeinden der Stadt Wettin-Löbejün von übergeordneter Bedeutung sind. Und diese Möglichkeiten sind da. Das Potential ist da und auch das Engagement, diese Projekte umzusetzen.

Unsere Stadt ist reich an Geschichte; reich an Traditionen. Sie ist natürlich auch der Zukunft zugewandt. Diese Stärken müssen wir uns zu Nutzen machen, sie bündeln und organisieren. Hierbei wird dem Ehrenamt in den Vereinen und Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet wieder größere Bedeutung zukommen. In den letzten Jahren ist in diesem Bereich eine positive Entwicklung wahrzunehmen, die im Interesse aller Einwohner zu unterstützen ist. Das Ehrenamt verkörpert die Werte unserer Heimat. Gesellschaftliche und soziale Aufgaben werden hier wahrgenommen, alte Traditionen gepflegt und neue geschaffen. Die ehrenamtlichen Institutionen sind gleichzeitig auch Symbol einer lebendigen und aktiven Gesellschaft.

Wir werden gemeinsam in den nächsten sieben Jahren neue Wege gehen. Die Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen, werden nicht kleiner. Aber mit einer hohen Erwartungshaltung an uns selbst, mit dem Mut, die Zukunft aktiv zu gestalten, mit gegenseitiger Wertschätzung, Ehrlichkeit und Respekt, aber auch mit berechtigter Kritik, können wir hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

Es liegt allein an uns, ob wir diesen Anforderungen gerecht werden. Also packen wir es an. Gemeinsam. Ich freue mich darauf.

Ihr Bürgermeister
Jens Franke

Inhaltsverzeichnis

Erreichbarkeit	Seite 2
Amtlicher Teil	
Stadt Wettin-Löbejün	Seite 5
Informationen	
Stadt Wettin-Löbejün	Seite 8
Ortschaft Brachwitz	Seite 14
Ortschaft Döblitz	Seite 16
Ortschaft Domnitz	Seite 16
Ortschaft Döbel	Seite 17
Ortschaft Gimritz	Seite 17
Ortschaft Stadt Löbejün	Seite 17
Ortschaft Nauendorf	Seite 17
Ortschaft Neutz-Lettewitz	Seite 21
Ortschaft Plötz	Seite 22
Ortschaft Rothenburg	Seite 23
Ortschaft Stadt Wettin	Seite 23

Amtlicher Teil

Stadt Wettin-Löbejün

Ergebnis der Bundestagswahl am 23.02.2025 in der Stadt Wettin-Löbejün

Wahlbeteiligung 81,40 % → entspricht 6.484 abgegebenen Stimmen

Davon entfielen in den Erststimmen auf:

Herrn Pietschmann, SPD	683 Stimmen;	10,53 %
Herrn Wyszkowski, CDU	1.583 Stimmen;	24,57 %
Herrn Ziegler, AfD	2.664 Stimmen;	41,09 %
Herrn Schütz, DIE LINKE	669 Stimmen;	10,32 %
Herrn Czekanowski, FDP	244 Stimmen;	3,76 %
Herrn Beckmann, GRÜNE	218 Stimmen;	3,36 %
Herrn Enders, FREIE WÄHLER	213 Stimmen;	3,29 %
Herrn Hartwig	63 Stimmen;	0,97 %
Herrn Farle	57 Stimmen;	0,88 %

Verteilung der Zweitstimmen:

SPD	611 Stimmen;	9,42 %
CDU	1.361 Stimmen;	20,99 %
AfD	2.626 Stimmen;	40,50 %
DIE LINKE	505 Stimmen;	7,79 %
FDP	245 Stimmen;	3,78 %
GRÜNE	270 Stimmen;	4,16 %
FREIE WÄHLER	83 Stimmen;	1,28 %
Die Partei	30 Stimmen;	0,46 %
Volt	32 Stimmen;	0,49 %
MLPD	7 Stimmen;	0,11 %
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	18 Stimmen;	0,28 %
BSW	650 Stimmen;	10,02 %

Ein großer Dank geht an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die zur Bundestagswahl unterstützt haben.

gez. Bujak

Hinweisbekanntmachung

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Gemäß den Festlegungen von § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 09.07.2024, ausgefertigt am 10.07.2024, ist die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün, welche der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.02.2025 beschlossen hat, am 28.02.2025 auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün (www.stadt-wettin-loebejuen.de) erfolgt.

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung)

Gemäß den Festlegungen von § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 09.07.2024, ausgefertigt am 10.07.2024, ist die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Wettin-Löbejün (Aufwandsentschädigungssatzung, welche der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 27.02.2025 beschlossen hat, am 28.02.2025 auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün (www.stadt-wettin-loebejuen.de) erfolgt.

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Wettin-Löbejün der Wahlperiode 2024 bis 2029

Die 1. Sitzung des beratenden Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Wettin-Löbejün der Wahlperiode 2024 bis 2029 findet am Donnerstag, den 20.03.2025 um 17:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung „Saalepiraten“ in Brachwitz unter der Anschrift Thomas-Müntzer-Str. 3 in 06193 Wettin-Löbejün, OT Brachwitz statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Verpflichtung der sachkundigen Einwohner
6. Kontrolle der Niederschrift der 4. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses der Wahlperiode 2019 bis 2024
7. Wahl der Stellvertreterin/ des Stellvertreters für den Vorsitz des Ausschusses
8. Projektvorstellung Hip-Hop Festival in der Kunst- und Kulturscheune Löbejün
9. Information und Konzeptvorstellung der Kindertageseinrichtung „Saalepiraten“ Brachwitz
10. Informationen durch den Fachbereich
11. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses, der sachkundigen Einwohner und der Ortsbürgermeister
12. Einwohnerfragestunde

nichtöffentlicher Teil:

1. Informationen aus dem Fachbereich
2. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses, der sachkundigen Einwohner und der Ortsbürgermeister

öffentlicher Teil:

13. Schließung der Sitzung

gez. Yvonne Seitenglanz

Vorsitzende des Ausschusses

Bauen und Stadtentwicklung

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Sonstiges Sondergebiet „Ferienhof und Zeltwiese Merbitzer Berg“ in Löbejün

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat am 18.11.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sonstiges Sondergebiet „Ferienhof und Zeltwiese Merbitzer Berg“ in Löbejün i.d.F. vom Oktober 2024, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 35-4/24/SR). Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Die Unterlagen zur Genehmigung sind bei der Verwaltungsbehörde am 13.12.2024 eingereicht worden. Der Landkreis Saalekreis hat für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sonstiges Sondergebiet „Ferienhof und Zeltwiese Merbitzer Berg“ in Löbejün mit Schreiben vom 13.02.2025, Az.: BPL00129 die Genehmigung ohne Auflagen erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sonstiges Sondergebiet „Ferienhof und Zeltwiese Merbitzer Berg“ in Löbejün in Kraft.

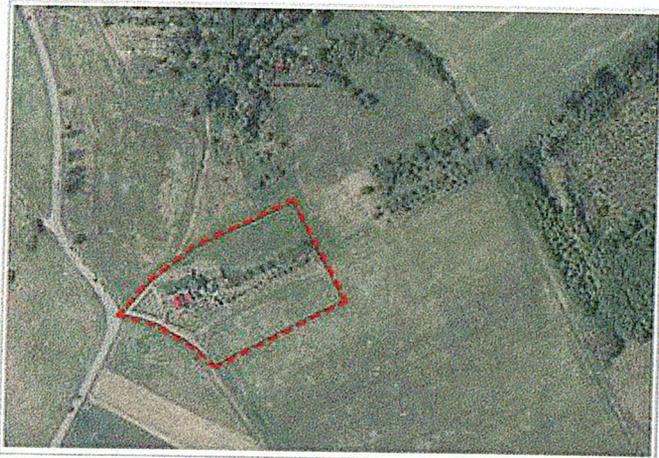
Der Bebauungsplan kann mit der Begründung nebst Umweltbericht und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, OT Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der verwaltungsüblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird zudem auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün eingestellt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wettin-Löbejün unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Luftbild mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Wettin-Löbejün, den 18.02.2025

(A. Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -

	Herausgeber:	Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün, OT Löbejün
	Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, 03535 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
IMPRESSUM	Verantw. für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:	Jens Franke; Bürgermeister
	Verantw. für die Stadt Wettin-Löbejün:	Jens Franke
	Telefon:	034603 7570
	Telefax:	034603 75715
	E-Mail:	buergemeisteramt@mail-wl.de
	Verantwortlich für den redaktionellen Teil:	Frau Donath, amtsblatt@mail-wl.de
	Verantwortlich für den Anzeigenteil/Bellagen:	LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan „www.wittich.de/agb/herzberg“ kostenlos an alle Haushalte der Stadt Wettin-Löbejün in der Regel 1 x im Monat
	Zustellung:	
	Erscheinung:	



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 7/24

27.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 06. Mai 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Brachwitz Blatt 1015 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Brachwitz	2	288/46	Gebäude- und Freifläche, Gimritzer Straße 16	280

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 167.000,00 €

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Anbauten bebaut. Das Haus wurde um 1908 errichtet und vor 2000 und in den Jahren 2015 bis 2018 modernisiert. Im Erdgeschoss befindet sich 1 Zimmer, Küche, WC, Bad, HWR und Garage, im Dachgeschoss 2 Zimmer, Balkon und ein Bad ist geplant. Die Wohnfläche beträgt ca. 133 m². Es besteht Modernisierungsbedarf. Das Grundstück wird von den Eigentümern zzt. nicht genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Gimritzer Straße 16, 06193 Wettin-Löbejün OT Brachwitz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchsbetrags, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin

Bürgerservice

Bekanntmachung zur digitalen Lichtbildpflicht ab Mai 2025

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
ab dem 1. Mai 2025 tritt die neue gesetzliche Regelung zur digitalen Lichtbildpflicht in Kraft. Dies bedeutet, dass für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen künftig ausschließlich digitale Lichtbilder verwendet werden dürfen. Die herkömmliche Abgabe von gedruckten Passbildern entfällt.

Was bedeutet das für Sie?

Das Lichtbild wird direkt in der Behörde erstellt oder von zertifizierten Fotostudios digital übermittelt.

Selbst mitgebrachte oder eingesandte Papierfotos sind nicht mehr zulässig.

Ziel dieser Maßnahme ist eine höhere Sicherheit und die Vermeidung von Bildmanipulationen.